

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald. (3. Änderung).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches – BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1986 (BGBl 1 Seite 2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) erläßt die Gemeinde Neukirchen vorm Wald folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neukirchen vorm Wald und Teilbereichen der Ortsteile Friebersdorf und Witzling der Gemeinde Neukirchen vorm Wald werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben- (§29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99


Kreipl
1. Bürgermeister




**SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES NEUKIRCHEN VORM WALD UND TEILBEREICHEN
DER ORTSTEILE FRIEBERSDORF UND WITZLING (3. Änderung)
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB.**

GEMEINDE : NEUKIRCHEN VORM WALD
LANDKREIS: PASSAU
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 29.07.98 beschlossen die Ortsabrundungssatzung **Neukirchen vorm Wald** zu ändern.

**2. FACHSTELLENANHÖRUNG BZW.
BÜRGERBETEILIGUNG**

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Den betroffenen Träger öffentlicher Belange bzw. den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit ab 28.10.98 (3 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. SATZUNGSBESCHLUSS:

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Neukirchen vorm Wald hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.12.98 die Ortsabrundungssatzung **Neukirchen vorm Wald (3. Änderung)** nach Durchführung des Anzeigeverfahren als Satzung beschlossen.

4. ANZEIGEVERFAHREN:

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99


Kreipl, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 24.03.99 Nr. 61-01/BP gem.§ 34 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB i.V. m „ 2 Abs. 3 ZustVBau mit Auflage die Änderung der Ortsabrundungssatzung für das Gebiet:
Neukirchen vorm Wald genehmigt.

5. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung der Änderung der Ortsabrundungssatzung **Neukirchen vorm Wald**

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99



Kreipl, 1. Bürgermeister



ist am 22.09.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Genehmigungsaufgaben:

1. BEGRÜNDUNG

In der Gemeinde Neukirchen vorm Wald sind zur Zeit keine freien Gewerbeflächen vorhanden. Durch die geplante Änderung (3. Änderung) der Ortsabrundungssatzung **Neukirchen vorm Wald** will die Gemeinde einem Handwerksbetrieb die Möglichkeit zur Erweiterung schaffen. Die einbezogenen Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und stehen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

Neukirchen vorm Wald, 22.09.99



Kreipl, 1. Bürgermeister



